Beschlussvorlage

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

			cn	L_	j nichto	πentiich
_	gebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder				itum ,10.2022	2
Betre	eff			An	nlagen	_
	nntnisnahme der Niederschrift zur S n 04.04.2022	Sitzung des Jugendhilfea	usschusse	es		
Ber	atungsfolge					
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	atungser I geändert	gebnis Gegenstlmmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	1			
2.						
	-			•	<u> </u>	

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.04.2022 Kenntnis.

Vorlagebericht

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.04.2022 wurde den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 14.04.2022 zugesandt.

Beschlussvorlage

		⊠ öffentlid	ch] nichtö	ffentlich
Sach	gebiet - Sachbearbeiter		-	Dá	atum	· ·
42 –	Regierungsrat Thomas Schieder			28	3,10.2022	2
Betre.	ff			Ar	nlagen	
En	twurf des Jugendhilfehaushalts für	das Haushaltsjahr 2023		ge	Entwurf dendhilfeha	
Ber	atungsfolge			•		
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	atungser geändert	gebnis Gegenstimmen
	11.116	00.44.0000				
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	2	<u> </u>		
1. 2.	Kreisausschuss	28.11.2022				

Der Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2023 wird dem Kreisausschuss und dem Kreistag wie vorgelegt empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Jugendhilfehaushalts bis zur Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Beschlussfassung über den Haushalt 2023 entsprechend der weiteren Entwicklung anzupassen.

Vorlagebericht

Der Zuschussbedarf im Jugendhilfehaushalt beläuft sich voraussichtlich auf 11.449.750,00 € in 2023 gegenüber 10.158.300,00 € für 2022, d. h. es kann momentan von einem Mehrbedarf i. H. v. 1.291.450,00 € gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden.

Der Pro-Kopf-Zuschussbedarf je Einwohner des Landkreises (ausgehend von 104.225 Einwohnern It. Statistischem Landesamt) beträgt im Jahr 2023 109,86 € gegenüber 97,47 € im Vorjahr 2022.

Bedingt durch die steigenden Energie- und Lebensmittelpreise und die zu erwartenden tariflichen Erhöhungen ist im Haushaltsjahr 2023 mit erheblichen Steigerungen sowohl bei den Tagessätzen für die stationären Hilfen als auch bei den Stundensätzen für die ambulanten Hilfen zu rechnen. Auch die nach wie vor steigenden Fallzahlen gegenüber den Vorjahren machen eine Erhöhung der Haushaltsansätze erforderlich. Daher müssen insbesondere bei den Haushaltsstellen 45340.77130 (Aufwendungen für Unterbringungen in der Mutter-Kind-Einrichtung), 45540.76290 (Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe), 45600.76280 (Aufwendungen für Schulbegleitungen), 45600.77130 (Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in Heimen bis zur Volljährigkeit), 45600.77140 (Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in teilstationären Einrichtungen bis zur Volljährigkeit) und 45610.77131 (Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige in Heimen) die Haushaltsansätze im Vergleich zum Vorjahr deutlich angepasst werden.

Im Haushaltsjahr 2023 ist mit weiteren neuen Zuweisungen von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen. Da die Aufwendungen für diese Hilfen vollständig vom Freistaat Bayern erstattet werden, sind sowohl die Ansätze bei den Einnahme- als auch bei den Ausgabehaushaltsstellen zu erhöhen (45570.16254, 45570.77132, 45610.16254, 45610.77133).

Beim Zuschuss an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF) für die Erziehungsberatungsstelle ist mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 100.000 € aufgrund der neu geschaffenen Räumlichkeiten und der damit verbundenen Erhöhung der Sachkosten zu rechnen. Daher wird im Haushaltsjahr 2023 der Ansatz auf 420.000 € erhöht (Haushaltsstelle 46500.70040).

Hinsichtlich der Amtsvormundschaften erfolgt künftig eine Kooperation mit der Stadt Amberg. Hierfür wurde eine neue Haushaltstelle geschaffen (40700.67220), bei der im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 10.000 € einzuplanen sind.

Insgesamt verläuft das Haushaltsjahr 2022 im Wesentlichen planmäßig.

Serechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

actecimally b	Innahmen - Ausgaben Gogenüberstellung						_	
2023		Erklärungen / Begründungen		Elnnahmen			Ausgaben	
Haushalts- stellen	Beschreibungstext		2022	2023	Anderungen	7022	2023	Änderungen
40700.64000	Versicherungen des Jugendamtes	z. 8. Haftpflicht- und Umaliversicherung für Pflegeländer, Versicherung für Freitzeitmaßnahmen	 			4.700,00 €	4.700,09 €	. €
40700.65500	Sachverständigen-, Gerichte- und Stritiche Kosten	usev. z. B., Administrationig, Clarichtevoltzeberkosten, Gutachterkosten (Hr. Holdenried)			Ţ	9.000,00 €	9.000,00 €	- 6
40700.65501	Dolmstacherkosten für Asyloswerberfemilien	→ 1,000 € für Vermundschaften berücksichtigt → seit 2020; Buchung seit feutende Falle, sofern vorhanden → erhöhte Hachtrage (2022 bereits				8,000,00 €	14.000,00 €	6 000,60 €
40700.55800	Sonsäge Geschäftsausgaben	Miteriberacharitura im Audust) -> JUBB: 1,000 E -> Drogertoets steigend -> Baytsurgen				11.000,00 €	11.000,00 €	. 6
40709.55100	Attgledsbetrage on day Deutsche Institut für Jugandhille und Fermiererschi in Heidelberg	Emilinung Milgliedsbeitrag				2,400,00 €	2.400,00 €	٠. ﴿
40700.67200	Koplenersistung e. s. für Personal aufgrund Zweckversinherung	Neup lind 2020; Replande Entyaltonovvission (Risio) embutant; 2020: antelliger Arestz - Verzögenungen bei der Umsetzung; Ab 2021: Bertrag voller Arestz (Brechfusel Kralseusenbusen v. 27 DA 2020)	2 2 2 2			10.000,00 €	15.000,00 €	5 000,00 €
40700.67220	Kossinerstettung an Stadt Amberg für Amtsvormundscheften sufgrund Zweckvyreinberung	Naue HM-State et 01.01.2023				- €	10.000,00 €	10,800,00 €
45110.11000	Jugarabildungsmaßneimen Benutzungspatun en	O-Wochen werden (2022 sungesetz) kain Bonderferumprogramm	- €	1,000,00 €	1.000.00 €			
45110.76300	Jugendistungsnetnehmen, Angelote der Jugendistung	z. B. Spielebus (offense Angebot), Aktometege Kindersechte einkelte G-Woche; Verändertes Aktionsangebot: Geringere Anzahl der Angebotstage				10.300,00 €	10.300,00 €	- €
45120 11000	Kinder- und Jugenderheitung, Benutzungsgeschmen	ന്യ 2023: Erickisary Teikishmerpstühlen ബ്യാഗർ Pressilegetingen	7.200,00€	10.000,00 €	2 800,00 €			
45120.70840	Zuschüsserfür iht. Zwecke der Jugendhäle en die Religionsgemein- echsiten	Keth, Jugandatelle und Eveng, Jugandatelle; ab 2015 per Beechtuse auf je 3.000 € ethöht; kelholsche + evang. Kirche, jewate 2.700 (10%-ige Kürzung).				5.400,00 €	5.400,00 €	. •
45120,70920	Zuechtisse für Ifd. Zwecke der Jugendhilfe en Jugendverblinde	Chec Kreitjugendring				27.000,00 €	27.000,00 €	- €
45120.76300	Erholungsprings / FrakzethBien	Antrige, die Nicht über Beidungspeisel finanziert werden; Ezhähung 2023, die knowe mehr Familien bedörftig				2.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €
45120,76310	Arrentoten der Kinder- und Argenderhalung	Varienprogramm, Europaparic, Obertaechungswochen				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45130.76500	Angetota der internat, Jugendarbeit					4.000,00 €	4.000,00 €	. •
45140.78500	Mitarbeiterfortbildung, Leuturgeri en Träger der freien Jugendhitz	Schulung der Jugendbesuftragten; Ausbau der Einenenfestruktur, mehr Linterstützung für Jugendbesuftragta — mehr Schulungen nohwendig				2.000,00 €	2.000,00 €	٠ (
45150,70910	Zuschuse en Kreistugendring, Bachkosten	Steigenung Sachaustingen Teechangsidbörse, divanse Veranstatungen				52,500,00 €	50.000,00 €	2 500,60 €
45150,70911	Zuschuse en Kreisjugendring, Personelloefen	Anderung des Rehmementrage, Personelantstellung Linentgetrich				- €	- 6	. (
45150,76000	Sonsition Leisturgen	z. B. Jugendhäleplanung – Jugendpolitik Shaabonsbedingle Sonderautwandungen				10.500,00 €	10.000,00 €	- \$00,00 €
45210.70740	Zuschuse an den Socialdienst kath. Frauen	Aussinderbehauung: Aufwendsertschädigung Betrauung Aussinderländer Jahrschule> noch benötigt?	ļ			2.000,00 €	2,000,00€	٠ ٤
45210,70741	Zuschuss en Leberschilfe für die SYE für fünder mit besondersm Förderbedarf im sozialien und amotionalen Bereich	Beginn im Oktober 2018; Beschluss des Kreisausschusses vom 13.04.2015; Zuschuss entspricht istsächlichen Personalkosten				50,000,00 €	68,000,00 €	9.000,000
45210.76000	Sonelige Leistungen der Jugendsogselarbeit (embulant)	z. B. Jaß, JaA-Projekt, JoA-Klassen, Koelen für Flynt				12.000,00 €	10.000,00 €	- 2,000,00 €
46251,17800	Ellernia IIIFropski	Ourch SIMAS gelforders, ab 2016	6,500,00 €	5.500,00 €	. €			
45251.78000	Projekt _PIA*					2.000,00 €	- €	- 2,000,00 €
45251.78010	Elterritals-Projekt					5,500,00 €	5.500,00 €	. €
45251.76230	Jugardachutz	Z. B. Tiverier, Ausstellungen, Informaticial, Jugentschutzbeinder, ab 2015 kriemtelefon Kinderschutzbeind Rgb. (Kopfhoch),	1			8.000,00€	14,000,00 €	6.000,00€
45310,17100	Forcerung der Erziehung in der Faintier, Richtanie Aust	haus Stefe für Jugendschutz wurde geschaften Seit 2019 kaine Fördening mehr	. 6	- €	'- €			
45310,17101	France H.Fon, Netzwerkett Bundesenk, Koki, 2020 Zisschinne (§ 18)	z. B. für Familiachebermen	20.000,00 €	20,000,00 €	٠ ﴿			
45310.70740	Zuechüsse für feufshde Zwecks en Varains	Frankfliger Zuschusse; Ameriz verd geschmäßig auf Evang, Bibungswerk, Eterhechuse, CJD, Absenschander Mütter und Vilter-Gruppe, Kach. Ehr-Familien- und Labensbenstung. Kinderschubung, Bill Bulgetalt; 10%-ige Kürzung der Zuschüsse ab 2021.				7.000,00 €	7,000,00 €	. €
45310.78280	Eltamoriele vorti Landevjugentiemt	Bankrischaftung durch KoKl Beginn ab 2013 Oteklar Versend, Portokosten, Druckkosten				14,000,00 €	14.000,00 €	+ €
45310.76290	Sonebge Leishungen der allgam, Förd, der Erz. In der Familie	-> Entride Particlosian Benericanal ung duch W/48 -> mahe ASD-Falle 2.8. Etterniume, Etternichuse, Fariericamio, vermelni Familieripatien; Beretungsangsbof "Schribholys" Donum Vitze (5,000.E)				33,000,00 €	15,000,00 €	18 000,00 £
45310.76291	Sonstige Letstungen der eftgern, Förd, das Erz. in der Familie, Richtlinie Ass	sell 2017 neu; Elgeneniell 10 %;	_			- €		- €
45310.76292	Sanstige Leistungen der allgem, Förd, dar Erz. in der Fernille	Bevistscheftung dunch (Cold) 2023 Ansetz erhöhl, de Hillen nach § 20 Könftig Hantiber abgerechnet werden (enstatt 45350,76100)	,		-	50,000,00 €	70.000,00 €	20.000.00 €
46330.16250	Kostenu-stationg von anderen Jugendantern auf Grund von Zuntändigkeitsragelungen, hegtelleren Lingang § 19 308 Vijl		10,000,00 €	10.000,00 €	. ε			
45330,76210	Berebung in Etne, Familie und Jugend (Phych. Fachkrilde), Fortblidungskurter, begieheter Umgang	<u> </u>				70,000,00 €	50,000,00€	- 20.000.00€
453#0.16250	Various state on sections is executivities for it such execution by big it such		· 6	. 4	- €	- €	. 6	
45340 25010	Konkerbeiträge der Estern für Lehdungen in khatter-Kond-Einschhungen:		8,000,00 6	12.900,00 €	4 000,000 €	 		
45340.67230	Enstattung en andere Jugendämter für Latetungen in Mutter-Kind- Enrichtungen					10.000,00 €	10.000,00 €	· •

Berechnung Einnehmen - Ausgaben Gegenüberstellung

Berechilding E	innahmen - Ausgaben Gegenüberstellung							
2023		Erklärungen / Begründungen		Elnnahmen			Ausgaben	
Haushalts- sleifen	Beschreibungstext		2022	2023	Anderungen	2022	2023	Anderungen
45340.77130	Aufwendungen für Unterbringungen in der Matter-Kind-Einrichtung (stationäre Leistung)	-> Kastanimianahia Einzeriliäs				340,000,00 €	650,000,00 €	219 000,00 €
45350.24010	hossenestationgen von anderen Jugendentem für Betreusing und Verworgung von Kindern in Noteitudienen	2. B. Ausfall der Ellern durch Kranichell	- e	. є	٠ ﴿			
45350,76100	Hite durch FamiliapRege - KOKI (§ 20.5G8 VIII)	Bewirtscheitung durch Kort; neue HHSI, eb 2021; 2022 nur ein spezieler Fall; §20-Hilten leuten Khang wieder über HH-Stalle 45310,76292				20,000,00 €	- €	20 000,00 €
45350,75120	Hilfe durch Familieropliege (§ 20 9GB VIII)	Benérischeflung durch Wilhli				. €	- €	- €
45350,76290	Authoridungen für die embulente Betreuung und Versorgung von Kindern in Notatusbonen (außerhalb von Einfichtungen, im Haushalt)	z, B. bei Erkrankung d. Etam				20.000,00 €	20.000,00 €	٠ ٤
		Kosteneinsperung ab 61.04.19 surgrund				50.000,00 €	80,000,00 €	30.000.00€
45410.77140 	Kestenübernahme IIIr die Unterbringung in Kindertagesstäten § 18 s SGB (I für Ekratchtungen, Koelenübernahme für die Unfarbringung in Kindertagestätten	gesetzischer Beitregeberundrussung I. H. v. 100 € mit. durch den Frjeitans 1) Kostenneisparung ab 01.04 19 sufgrund gesetzischer Beitregeberundrussung k.H. v. (00 € mit. durch dan Freistant 2) ab 2017 nyus Hibst. Ansetz eus früherst Hibst. 6000.00211, dan beit mare Beitrügssetzun.				50.000,00 €	60.000,00 €	10.000.00 €
45420.17100	Zuvinburgen des Landes für die Tagespillege	Förderung durch des BayKlBrØ	110.000,00 €	80.000,00 €	- 20.000,00€	1		-
≠5420 24010	Elemberiage für die Unterbragung der Kinder in Tagospflege		40.000,00 €	49,000,00 €	. €			
45420.75120	Koetanübernahma für die Unterbringung in Tagespflege	einschließlich der Kosten für die jährlicha Fortbildung der Tagesmötter		<u>-</u>	ļ	190.000,00 €	290,000,00 €	10 000,00 €
45420,76121	§ 16 a BGB II für Tagespflege, Kreierübernehme für die Betrauung in Tegespflege				_	5.000,00 €	5,000,00 €	. 4
45500.16250	Kootenerstastung von anderen Jugensfamstern § 27 Abs. 2 SCB VIII	Baschvelbungsländerung: bis (XCX): KE v. a. (Halmfälle)	٠ 6	- €	- €			_
45500.78290	Ausgaben für sonstige ambulante Leistungen					50.000,00€	60.000,00 €	10,000,00€
45500,75291	Ausgeben für embulente Lefstungen (Sonefige Leisbungen der Jugendfürsonge) - Bitutz- und Förderkisses (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	SFK (ENH) wird seit 08/2016 die ambufente Häle gewährt 				20.000,00 €	20.000,00 e	- 6
45500.77130	Ausgaben für Unberbringungen in Heimen Jala sonal. Hilfe auf Erzieftung	stationals, § 27 Abs. 2 SGB VIII				. e	- €	- €
45520.76290	Soziale Gruppenerbell § 29 6:08 VIII	Ned eelt 2018; Koekertallung mit Stadt Amberg 				10.000,00 €	10.000,00 €	. •
4 5530.16250	Kostanerstekungen enderer Jupandentat sell Grund von Zweisndig- sehstegeburgen, Erziehungsbeistendischaft	Charles	2.000,00 €	2.000,00 €	. €			
4653D,10254	Nessanersiztung für die Erziehungsbeständischaft für unbegleitele nanderjähige Flücksings (§ 30)	Neue HHSt. ab 2021; Hs. 2020; KG UM Inagenant auf HHSI. 45570.16254 gebucht; KE = Aufventungen.	7,000,00 €	7.000,00 €	. €			
45530.78180	Aufwandungen für die Erziehungabeistände	NO - MULTINATION CONT.		<u> </u>		150,000,00 €	158.900,00 €	. 6
45530.77132	Aufwendungen für Erziehungsbeltstände für unbegleit itte minterjährige Flüchlünge (§ 30 SGB VIII)	Naue HHSt, sb 2021; bts 2020; AW auf HHSt, 48676,77113 gebucht; Aufwendungen = KE				7.000,00 €	7.000,00 €	. 6
45540.16250	Kontroverstationgen soderer Jugerdander auf Grund von Zuständig- lutisingelungen, SPFH		10.000,00 €	5,000,00 €	- 5 000.00 €	_		
45540.76200	Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familierfülle	Erhähung Ansatz sergen lauerem Hilfefell notwendig (Fam. Mil 9 Kindem)				725.000,00 €	900.000,00 €	175 000,00 €
45560,16250	Koslenerstetungen anderer Juganssischer auf Grund von Zustinzby- kessegekungen für Kinder in Toprægruppert und Tagosteläten		5.000,00 €	30.000,00 €	25,000,00 €			
45550.25010	Kostuningtriger von Etterm, diesen Konder in Tagwestation über Tag Un- rengezyscht kind	Enects der häusrichen Erspernis, je nech Einkommen	1.500,00 €	1.500,00 €	- €			
45550.77140	Aufwendungen für die Kinder in Tageerfälten (Unterbringung über Tag)	2. 8, Halpedagoglache Tagessidten, SIOtz- und Förderkessen usw SFK (ENH) sed 09/2016 ambulante HJ/4 (2) Kostensteigening			1	500,000,00 €	450.000,00 €	÷ 50.900,00 €
45536,16250	Kostenenstetung von underen dagenderden auf Grand gesetzlicher Zusändigbalerogelungen für Kinder u. Jugandiche in Voltestpflege	Naue HHSL für § 35 a. i. F. v. VZP, Verschiebung Ansatz (m) 250,000 d zu HHSL 45400,16253 sowia den Volljährigen	700.000,00 €	800,000,00 €	100.000,00 €			
45560,16254	Kostenskeziteling von endmen Jugentländern auf Grinni genedische Zustandeg) eiter spetempen üt endmentellere Menderlände in Vollzeitplängd	ab 2016 mil Vormundschaftskosten; KE = Aufwandungen (HRSt. 45560 79121); 2023 erstmal kain Fall mehr	62.000,00 €	10.000,00 €	- 72.000.00 €]		
45550 24010	Kostenbeitrage der Stern u. Abnderjährigen in Volgstigflage, mind. Vondergeld	min. Kinderpeld; zuzüglich Kostenbeltrag ja nech Einkommen	200.000,00 €	200.000,00 €	. €			_
45560.67230	Kostenerstatung en anders Jugandämber segen pasetdicher Zuständigkaltergeburgen für Minderjährige in Voltretpflege	Imagesami mehr Fälls und mehr volljährige Häfeempfänger, jedoch nass HHSI. für §35 s. i. F. v. VZP, dashali Erhöhung dee Ansatzes verscholen zu fotst. 4580, 57838 und 45810,47230				2\$0,000,00 €	250,000,00 €	
45560.76120	Aufwendungen für die Kinder in Vollzeitpflege bie zur Volläfirtzkeit	Finanzening in Form von Pflagepsuschelen; Neue HHSL für § 35 el. F. v. VZ2 und mehr Votjähtige, deshalb Reduziening Ansatz um 39,008 el. devon Varachlebung v. 49,000 € zu HHSL 46510,78120				1.800.000,00 €	1.800.000,00 €	
45560,76121	Aufwendungen für die unbegietteten Nerderjährligen im Voltzeitpflage bis zur Vollzerigkeit	Aufwantengen = KE (HH5t, 45580.18254);				82,900,00€	10.000,00 €	- 72 000,00
ASSTO / 0000	Koslonbereigung des Bezirks au dan Unterbringungskosten gern.	2023 erstmet kein Fall mehr Finanzierung durch Faulthetrag	291,400,00 €	291,400,00 €	. 6			
45570.16200 45570.16250	An. 81 AGSO Koskenersiatungan von underen Juganstantern für Minderjährige in	a management of the first transfer of the second or the se	100.000,00 €	100.000,00 €	ļ <u> </u>	1		
	Herrein auf Grund Zustandpheiterepelungen Kustenerstatungen für untregleinde Affizierlikkrips (§ 34)	Arrastz wie 45570-77132 abzgl. Kaß Minderjährige: Erhörung Ansatz 2023 wegen steigenden	285,000,00 €	345.000,00 €	57 000,00 €	1		
45570,25010		Zuweisungen min. Kindergeld, zuzüglich Koslenbedreg je reich	140.600,00 €	160.000,00 €	20,000,00 €	†		
-	Kosterbeirage die Ellem u. Mindenghygen im Betreden Wohren	Einkommen min. Kindergeld, zusüglich Koetenbetreg je nach Einkommen	2,500,00 €	7.500,00 €	5 000,00 €	1		
45570.25012	Kordenbestebe der unbeglehets nichderlehinge Früchtinge in		12.000,00 €	5,000,00 6	- 7 000,00 €	1		
	Foreighten an extern Juventämber & Rinderstrige in Heimen suf		 	<u> </u>		30.000,00 @	100,000,00 €	70,000,00
45570.67230	Grund von Zuständigkellsvorschriften	<u> </u>	1			L		

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

Berechnung I	innahmen - Ausgaben Gegenüberstellung							
2023		Erklärungen / Begründungen		Einnahmen			Ausgaban	
Hausžužis - stolien	Beschreibungstext		2022	2023	Ancienungen	2022	2023	Anderungen
45570.77130	Aufwendungen für Kinder in der Helmerziehung ble zur Voltahrigkeit	Finanzierung nech Tagwestizen				2.600.000,00 €	2.400.000,00 €	- 200,000,00 €
45570.77131	Aufwandungen für Kinder im bekreuten Wohrten bis zur Voljstinigkeit	Finanziarung nach Tagessätzen.				25.000,00 €	25.000,00 €	٠ €
45570.77132	Auhwendungen für unbeglellebt mindenfährige Auständer (Halm)	Finanzierung nach Tegessätzen, ab 2018 mit Vormundschaftskosten; Erhöhung Anzatz 2023 wegen steigenden				300.000,00 €	350,000,00 €	50,000,00 €
45580.16250	Enslattungen von anderen jugendimkern	Zuvelsunger	- E	٠ ٤	٠, ﴿			
45680 25010	Kostenbermige der Eitern und Maxter Sheigen ist Intereiver voolsipeld. Einzeltverretang - ISE (§ 35 SGB VIII etwichen)	auch Auslandsaylanthalis; mandastaris Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitreg je	1.000,00 €	1,000,00 €	- €			
45580,25011	Kostermeinkon der Eilam für Jährtenstrom in ettersber schalbåd.	nech Einformmen		. 6	€			
45580,78100	Einzvischeutung - ISE (§ 55 6GB VIII) lettinbonari Aufwandungen für embulante Infansive sazlabild. Einzelbetreutung (ISE) für	Nace HMSL ab 2021;				60,000,00 €	80.000,00 €	. €
4,552.75101	Minderjahrige (§ 35 SGB VIII)	ble 2020 AVV auf HHSL 45580.77130 gebuchl such Austandssufanthelbe,						
45580.77130	betreuung (ISE) für Minderistvice (§ 35 SGB VIII)	Finanzierung nach Tagessätzert Beschreibung ab 2021 geändett; bis 2020: Hillen durch Heimpflege (§ 35 BGB VIII)				20.000,00€	20.000,00 €	. €
45580.77140	Aufwendungen für bilistebonene Intensive exztat/plat. Einzel- betreuung (ISE) für Minderjähnige (§ 35 SGB (/III)	Neue HHSt. ab 2021	_			60,000,00 €	20.000,00 €	- 40.000.00 €
45000.18250	Kostanarabathung von gederan Jugandárstam Fir haetsch behinderte Athidanbhirina - amhadani fichesthoolisture ist 35 a SGB VIIII	Beschreibungsänderung ab 2021; ble 2020: Kostenenstattung anderer Jugendämter (§ 35 et): ab 2021: gesonderte Auswelsung det Schaltsgleitung ble 2000: Buchung aller Kostenensistningen § 35 a	40.000,00 €	40,000,00 €	¥ €			
ļ		embuteni suf diese KHSt. → deshetb Reduzierung Anastit van 10,000 9						
458 G 0 16251	1	Name HHSL eti 2021 bis 2020: Buchung auf HHSL 45600,16250	10,000,00 €	19.000,00 €	. •			
#5500 16252	Kreienerelatung von anderen Jugendantern (in englach behinderte Abnderführige - tessestionär (§ 36 a 60 B VIII)	Neue HHSt. ab 2021 big 2020: Buchung auf HHSs. 45600.18250 Naue HHSt. ab 2021;	3,500,00 €	3.500,00 €	E			
45600,16253	Knefanersteitung von enderen "Nyamplanten 12: seetteh hefsteines Sinder shige - steitonse in Emiratungen (§ 35 a 508 VIII)	bis 2020: Buchung auf Hirst: 45600.16250; 2022 Emilitung Ameriz wegen KE für einen umfenst. Fell	300,000,00 €	55,000,00 €	- 245.000,00 E			'
45500.18255	Kopieneralatung van enserem Jugendarden (ur euglich behindet) Anderphringe - elektrise in violantproge (5 35 a 50 B VIB L F. v. VZP)	Neue HHSI, ab 2021 bie 2020; Buchung auf (DISt, 45600.16250	100.000,00 €	100.000,00 €	÷ ė			
45600.25010	Konsambeträge ser Eitern und reseksch behanderen Minderjähngen in Einstatungen (§ 35 a 500 VIII)	mind, Kinderpeld, zuzügt, Koß je nach Einkommen; Beschreibungsänderung ab 2021; ble 2020: Kostenensätze für Leistungen innerhalb von Einstehtungen (vollvalz.), § 35 a SGS VIII)	70.000,00 €	70.000,00 €	٠ ﴿			
45500.25011	Kostenbeträge der Eitern und seelnich betrindenen Minderfährigen in Leisturunden Unterbrigung	Kostenbeitreg je nach Einkommen	3.000,00 €	5,000,00 €	2,000,00€			
45600.25012	Kontenbelräge der Eltern und seelsch befonderen Minderfährigen in Voltreibrage (§ 35 a 9 GD VIII i. F. v. VZP)	News HHSL ab 2021; ble 2020; Buchung auf HHSL 45600.25010	- €	15.000,00 €	15.000,00 €			
45600.67230	Kostenentatiums en andere Jugendämter (§ 36 al. F. v. VZP)	News HRIST, ab 2021; bis 2020; noch keine Unbrischeldung - Buchung evil 45580,67200				60.000,00 €	50.000,00 €	. ε
45600,78120	Aufvendungen Dr. Einglisderungshiffe I. F. v. Voltzefünligte Die seellech behinderte Kinder bis zur Voltätrigkeit (§ 35 a 6GB VIII I. F. v. VZP)	ab 2021: Unberscheidung in reguläre VZP und § 35 a 60B VIII F. V. VZP; Seedre situng ab 2021 geländert; 562 2000: Eingliederungshift mullerhalb von Einrichtungen (Termiterpfrage) (§ 35 a 60B VIII); 50a 2000: Buchung inspessers bei 45560,761 20				190,000,00 €	180.000,00 €	- €
45800.76280	Aufwerdungen für andudante Eingliederungshälle in Form der Sidtz- und Förderidesse	→ SFK (EXRI) wird ned 09/2018 ale amplemie (Hille gewährt → Rechzierung Feltzehlen				100.000,00 €	100,000,00 €	-, €
45000.76270	Authoritungen für embussrte Einghedenungshäfe in Form des Baziellompetenstrahtings	Nace HHSt, ab 2019 Reue HHSt, ab 2019 Reue Hulfe ab 2018; Kosteniebung mit Stadt Amberg — Gäselanung der Hilfen in HZE Lind Einziedenungshifte				8.000,00 €	5.000,00 €	- 3 009,00 €
45600.76280	Aufwandungen für ambulante Einglederungshäfe in Form der Schulbegleitungen und Schulwegbegfeltung	Hhamastz 2023 wegen sleigenden Feltzehlen erhönt				650,000,00 €	1.000,000,00 €	350,000,00 €
45600,75290	Aufwendungen für embykanta Einglissterungskillte	metal in Form dar Therspielogian(barnahma bal Lagasthenia und Dystalkulle, heliplici, Hilfen, Guch Erziehungsbeiständer, Finanzierung nach				200.000,00 €	160,000,00 €	- 4 <u>0 005.00 €</u>
45600.77130	Aufwendungen für peelisch behinderte Kinder in den Heimen bis zur Voljährigheit	Shinderhaliteth Finanzierung nach Tegessätzen;				2.000.000,00 €	2.208.000,00 €	200.009.00 €
45600.77140	Aufwandungen Bir seelisch befahlderte Kinder in felletallonären Einrichtungen bie zur Vollährigkad	Finanzierung nach Tagesskizen SFK (ENH) ab 09/2016 ambutante Hille posunkana Faizarian				180.000,00 €	250.000,00 €	3 00,000,007
45810,16250	Kysteretsteiting von enderen Jugenstanten sid Grund gesettlicher Zuständigheitsregelungen für Vollühinge in Votzeitiniege	power recent process (1971)	40,000,00 €	40,000,00 €	- €			
45810,10251	Restonerstatung von enderen Jugenstammen auf Grund gesetzlicher Zuellensptalleungehungen für seektich berunderte Voljahige – entbezins (§ 41 s. v. m. § 55 e SGB VIII)	Bractirabungsänderung bis 2020; KE v. a. §§ 41, 35 a 6GB VIII atgemein	5.000,00 €	6.000,00 €	- €			
45510.16252	Microscopicturge van anderen Jupendansten auf Grund gesetskilde Zustendigkeitungehingen für Vollahige in der Heimersichung	-	- «	- 6	- €]		
45610 10253	Koglenoretzfung von anderen Jug-redikriters auf Grund preeuticher Zuständigkeitsregefungen für Volkhange Erziehungsbestandschaft		. 6	. €	- 6			
45610.16254	Kostonerstatusy on Tir Vuljithigo, ohem, urbogistere Mindeyburgs	neue HHSt; zur besaeren Diffetenzierung (sowohl Helm als such VZP); Ausgaben bei HH-Stehen 45610,77133, 45810,76122, 45610,76121	120,000,00 €	320.000,00 €	260,500,00 €			
45610.16255	Rostenersjationg van audoren Jugendimiern auf Grund geschilldes Zustronfigheitungsdungen für nenlisch herlinderts Vollderfige – eistunde – Einfahlung (§ 4) L.V. m. § 35 a SQB Vrill)	Minus HHSt. ab 2021; ble 2020: Buchung KE 5§ 41, 35 a 6GB Vtill ohne Differenzierung bei HHSt. 45610,16251	5.000,00 €	5.000,00 €	. €	[
45510 16250	Kostenspriatium von anderen Jupendämtern auf Grund gesachter Zustenrigburburgeningen für seellich hetterbris Voljühige - elistiona - VZP (§ 44 J. V. m. § 36 a 959 VIIII. F. V. VZP)	initive HHSL set 2021; the 2020: Buchung KE §§ 41, 35 e 509 Vill ohne Officerotterung bei HHSL 45610,16251 Neue HHSI: eb 2021; buchung KE §§ 41, 35 e 6 GB VIII ohne Officerosevung bei HHSL 45910,16251; Stiepprung ber Villarben Historioficorer	80.000,00 €	89,000,08€	٠- ٤	<u> </u>		
45510 24010	Kontrolesträge der Einen und VolgBragen in Vollzetpflage	mind. Kindergeid, zuzüglich Knelenheitrag je nach Einkommen	7,500,00 €	22.000,00 €	14.500,00 €]		
45610-25010	Kentenballinge der Eitern und Voljahrtyen in Heimen	mind, Kindergeld, zuzüglich Kostenbelbrej je reich Einkommen	25.000,00 €	60.000,00 €	25,000,00 €]		
45810.25011	Kostenbeldrige dar Ellern und Voljdarigen im beireitzen Wahren	mind, Kindengeld, austiglich Kontaribeitrag je nach Einbownen	1.200,00 €	20.000,00 €	18.700,00 €]		
45310 25020	Kristenbedräge der Etiern und seefach befonderten Volgärugen in stat. Unterbringung	mind. Kindergeld, zuzüglich Kostanbeitrag ju nech EK	10,000,00 €	20.000,00 €	10 000,00 €]		
45610.25030	Koelesbestäge der ehein. Unbegleileten Minde jetrigen in stid Unterträngung	je nach EK; darzeli kainę Kostaribetriige	6,000,00 €	4.000,00 €	- 2 000,00 €]		
45610,25040	Moster-beäräge von Ettern und Volkstrigen in Ironntver auchfüste. Einzelbeireusing -188 (§ 41 l. V. im § 35 509 VIII)	Neue HHSL ab 2021; bis 2020; keine Voljahrigen in IGE	500,00 €	1.000,00 €	500.00 €]		
45810.25050	to the state of the Europe work as already beat body and the Staffing land by	New HHSL sh 2021; bis 2020: keine Differendering bein VZP in regulari VZP und VZP mit § 35 a 668 VIII	500,00 €	10,000,00 €	9.500.00 €			
	Annual Control of the State of	ASS. ONG ASS. UNE # 120 II GARE ALL				-		

Berechnung E	Innahmen - Ausgaben Gegenüberstellung	 						
2023		Erklärungen / Begründungen		Elnnahmen			Ausgaben	
Haushalla- atalian	Beschreibungstext		2022	2023	Anderungen	2022	2023	Андапляден
45610.67230	Koerienenstattung an endere Jugendämter für Voljährige in Voltzelipflege	KE sufgrund gesetzlicher Zuptändigkeit erspekungen; eb 2021 Differenzierung: reguläre VZP und § 35 a. in F. v. VZP; Steberung der volkstejoen Hilferemoténber				15.000,00 €	15.000,00 €	- E
45810.87231	Koştanerpastung an andere Jugendilinfer (§ 41 î.V. m. § 35 a SGB VIII L.F.* v. VZP)	Neue HH31, sb 2021; bla 2020; losine Differenzierung bei VZP in reguläre VZP und VZP mis ij 35 a SQB VIII				1.000,00 €	1.000,00€	· ε
45810.76120	Aufwendungen für kinge Vollährige in Vollzefürfege	Finalizierung in Form von Pflegepeuschelen; Neue HHSt. für § 35 al. F. v. VZP, Steigerung der vollährigen Hilfeempfänger				100,000,00 €	100.000,00 €	. e
45810.78121	Aufwendungen für junge Volljährige (ehem. LIM) in Volzelipflege	Financiarung in Form von Pflagapaut-chaten				40.000,00 €	16.000,00 €	25 000.00 €
45610.78122	Aufwendungen für Erziehungsbeistandschaften für Junge Volljährige (ehem. (IAI) - § 41 L.V. m. § 30 SG3 VIII)	Name HHSt ab 2021; ble 2020; Buchung auf HHSt 45610,77133]	10.000,00 €	5.000,00 €	5 000,00 £
45810.76123	Autwendungen für saelboh behinderte jurge Volfdirige in Volzeitpflege (§ 41 i. V. int § 35 e.l.F. v. VZP)	Naus HHSL ab 2021; the 2020: Naine Dufferentierung bein YZP in registere YZP und § 55 e SGB VIII L.F. v. VZP; the 2020: Buchung after Aufwendungen auf 450,78120; Steberung der vollfährten Hillsennofanzer				39.000,00 €	60.000,00 €	30,000.00 €
45610.76280	Aufwendungen für anstutante intensive existipad. Einzelbetreuung (ISE) für junge Vollähinge. (§ 41 L.V. m. § 35 SG8 VIII)	Neue HHSt, sto 2021; bis 2020; keine HHSt, für Vollahrige RE				25.000,00 €	25.000,00 €	- €
45810.76290	Authendungen für weellsch behinderte junge Vollfährige, ambufente Betrauung	Fire-glerung in Form von Stundensätzen				5.000,00 €	10.000,00€	5 000,00 €
45810.78291	Aufwendungen für junge Vollstärige in Farm der embulanken Seiterung ete Erzeitungsbestendschaft				ļ	20.000,00 €	20,000,00 €	- 6
45610.76792	Aufwendungen für junge Volljährige ist Form d. embulenten Betreung, eonstige ambulanie Hillen	z. B. Sazale Gruppenerbell				5.000,00 €	5.000,00 €	. €
4561D.77130	Aufwendungen für junge Voljährige in Heimen	Finanzierung nech Tagessätzen				350.000,00 €	250.000,00 €	- 199 920,53 €
45610.77131	Autwendungen Bis seesech behinderte junge Voljährige, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagesatzen (§§ 41, 35 a)	Finanzierung in Form von Taglesetzes > auch TOW, BVB-Aedushmen, Berufe bildungswerk Feitzehbenteitgerung: 2023: Erhüfbung Ansatz da 4.ssEBhris werden				400,000,00 €	700,600,00 €	300 000.00 €
45810.77132	Aufwendungen für Junge Volljährige im betreuten Wohnen, stationäre Unterbringung Finanzterung in Form von Tagessätzen	Finanzierung in Form von Tagessätzen	I			15.000,00 8	30,000,00 €	15 000,00 €
45610.77133	Authendungen für stationike Leistungen für jänge Voltahilige (ahm. List) in Einrichtungen (§ 41 k.V.m. § 34 oder § 35 a 80.9 Vilin	Erhöhung Arustz 2023 wegen nauen Zuweisungen; Beschreibungsänderung ab 2021; bis 2020: Heinerzishung für ahem. unbegl. minderjährig Flochtinge; 2023: Steigenung Felzahlem (mahr Flüchtlinge)				110.000,00 €	300.000,00 €	190,000,00€
45610.77134	Aufwenchungen für etationere intensive eczstped. Einzel- betreuung (ISE) für Vollahrige (§ 41 L.V. m. § 35 SGB VIII)	Neue HHEL ab 2021; bis 2020: Buchung ISE ohne Differentierung suf 45610.77133				50.000,00 €	50,000,00 €	- €
45650 25010	Kostoriustrāga das Eilern und Atendesjähritgen zur Inobhkinnins	safern diese länger andauert, mind. Kindergeid, zuzüglich Kostenbeitrag aus EK	1.000,00 €	2.000,00 €	1 500,50 €			
45650.77130	Aufwendungen für Minderfährige im Rahmen der stationären Unterbritigung Bei Inobhutnahmen	Finanzierung in Form von Tagessitzen; Anderung der Internen Verfahrenzwesse + Erhöhung der Falizzhien			ļ	60.000,00 €	100,000,00 €	40.090,00 €
45720.76220	Aufwendungen für Adoptionsweren	z. 6. Flyw				200,00 €	200,00 €	. ε
45730.76290	Aufwerdungen für die Teitnahme von Jugendächen an soziafer Trahangskursen	im Rehmen der Jugendgerichtshüfe verfügt; naus Angebote. — Ansätze nun bei HzE (45520,76290) und Eingladenungshiffe (45800,76270)				. €	. (٠ ٤
45740.76170	Vormundschaftswasen, Aufwandungen für Anfregen und Ermitfungsaufträge an des Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienracht	z. B. Gebühren, Übersetzungsaufträge Gevi.	!			500,00 €	500,00€	- €
45830. 7 629 0	Aufwerdungen für sonetige Leistungen	z. B. Broschüren, Honorare für Referentan, davon 2.000 EUR als Verhötungsmütel ab 2017		, -		5.000,00 €	5.000,00 €	. 6
46500.16250	Commentations van enderen Jagendbekent tal Grand gesethicher Zustreitigkeiteispetingen für Beralungs- und Untern ichnergische fürgun den Soprifisiernlich (mit), Frauen En Bereich der Volgstellt nie		90,000,00€		. 90 000,00 €			
46500.16251	Koşlar-şazisitung von anderen Jugendamten (ür die Vormanzischaftskoslan das Bozzakhrnetus karlı Fransın im Bereich der VoEzespfeque	arating PKD	10.000,00 €		- 10.000,09 €	_		
46500.70040	Zuschwes en die Erziehungsberahingsstaße Amberg	Verbrig auf Grundlage der Bekanntmechung des 30AAS -> Erhöhung HH-enestz 2023 wegen neuer Raumfohlusten				320,000,00 €	420.000,00 €	100.000,00 €
46500.70750	Zuschuse im den Sozialdenet iszn. Frauen Amberg	Vertrag zur Personalkostenentstättung im Bereich des Pflegeichderdienstes (TP+VZP)				252.000,00 €	264.000,00 €	12,000,00 €
46500.70760	Zuschurse an den Sozialdiersat karb. Frauen Amberg und KUF	Vertrag zur Personalkostenerstaltung im Beteich der Vormundschaften; Kreiterwormnschlag Silf sod RE KIF berücksichtigen				222.600,00 €	232.000,00 €	9.400,00 €
46500.70770	Zuschuss an Carities für Guchtbereitungsstoße für Jugandiche	neug HH-State ab 2022				15.000,00 €	24.000,00 €	9 000,000 €
45800.70740	Zuschuss en die Beratungestelle für Schwangers, Amberg (Bonam Vitee)	Zuschuss gem. BeySchwBerG				48,000,00 €	48,000,00 €	٠ ٤
····	GESAMT		2.951.400,00 €	3.011,400,00 €	60,000,00€	13.091.600,00 €	14.443.000,00 €	1,351,400,00 €
				2023 Mehreinnahmen Mehrausgaben	Anderungen	2022	2023	Andervingen
Kombere	ich Jugendamt Vorwaltungshaushalt:		1.291.400,00 €	Nichrhodarf zum Volum	chne Welßenberg			_

Kernbere	ich Jugendamt Vermögenshaushalt							_
	Vermögenshaushalt		2022	2023	Yertindarung	2022	2023	Vertexioning
45010,36100	Zuschuss mobile Skatesniage	LeaderZystchuse (US 2022) wag		- €	٠ ٤			
46010.93500	Envertivon bewegt, Sachen (Sonetige)	2021 Sinteraniage angeschaffi → 2022 Reduzierung Arrestt auf 1500 €				1,500,00 €	1.500,00 €	<u>- €</u>
48010.98810	Investilionszuschuse en ütenge Einrichtungen der Jugenderbeit		_			22,500,90 €	22.500,00 €	- €
	GESAMT				. €	24.990,09 €	24,000,00 €	
			- €	Mindereinnahmen Minderausgaben	-			
1			· €	Minderausoaben	ohne Wastenberg			

Weißenber	g Verwaltungshaushak		Elnnahmen	_		Ausgaben	
	Verwaltungshettshett	2022	2023	Verbnieury	2022	2023	Versindersing
	Benutzungsgebülnen	12.000,00 €	12.000,00 €	- €			
	Erstize für Bevértschaftungskosten	1.600,00 €	1.500,00 €	. e			
46000,52000	Gertie, Aussathings- und Ausrüstungsgegenstände, GWG				1,700,00 €	1.700,00 €	

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2023		Erklärungen / Begründungen		Einnahmen			Ausgaben	
	Beschreibungstad		2022	2023	Anderungen	2022	2023	Anderungen
46000.52010	Gerilite, Ausseltungs- und Auserliebungsgegenstände, Heiterichelbung			_		700,00 €	700,00 €	- €
48000.54330	Rehigung					1.700,00 €	1.700,00 €	- 6
46000.6320D	Werberneßnehmen	2023; Preteerhöhung "Gruppenhaus"				200,00€	250,00 €	50,00 €
46000.65200	Post- und Fammeldegebühren					300,00 €	300,00 €	50,00 €
			13,500,00 €	- € 50,00 €	MineSerainna/vmetr Mennsusgaben	4.600,00 €		
Welßent	perg Vermögenshaushalt	7	Wettenberg Verwill	- € 50.00 €				
	erg Vermögenshaushalt	7		50.00 € 50.00 €	Manisusquben Mahisusquben Rit Wa		2023	Vac Broberson
WelSenberg		7	Wettenberg Verwill	50.00 € 50.00 €	Manisusquben Mahisusquben Rit Wa	ušestie rg		Vas lindarium
WelSenberg 46000.34500	Vermögenshäushäll		Wethenberg VerseNH	- € 50,00 € - 50,00 €	Menrausgaben Rit Wei Mehrausgaben Rit Wei Veränderung	ušestie rg		. 6
WelSenberg 46000.34500	Vermögenshäushäll Verhauf von bewegt. Bachen	7 	Wethenberg VerseNH	- € 50,00 € - 50,00 €	Menrausgaben Rit Wei Mehrausgaben Rit Wei Veränderung	ationisery 2022	2023	

Gesamt-Haushalt Jugendamt	1.291.400,00 € Kembersich JugA VerwHH
juhne Personalkosten UA 407)	- € Kembereich JugA VermHH
,,	50,00 € Weißenberg Verwaltungshaushalt
	0,00 € WeiGenberg Vermögenahaushalt
Gesami-Haushaft, Bewirtschaftende Stelle SG 42:	1.291.450,00 € Mehrbedarf zum Vorfahr
Zuschussbedarf bewirtschaftende Stelle 42:	14,474,650,00 € Ausgaben
	3.024.900,00 € Einnahmen
	- 11.449.750,00 € Zuschussbedarf Jugendamt

Beschlussvorlage

		⊠ öffentlic	h	L	_ nichtö	ffentlich
_	rebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder		_		atum 1.10.2022	, ,
Betref			_	 - -	nlagen	
Aus Bed	sbau der Jugendsozialarbeit an Scl darfsfeststellung für die Grund- und chule Ensdorf		ınd für die i			
Bera	atungsfolge			<u> </u>	_	-
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Bei einstimmig	ratungser geändert	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	3			
2.						
	Beschlussvorschlag	☐ Kenn	tnisnah	me (ke	in Bes	chluss)

Für die Grundschule Auerbach, die Mittelschule Auerbach sowie die Mittelschule Ensdorf wird jeweils der Bedarf der Jugendsozialarbeit an Schulen für 50% einer Vollzeitstelle festgestellt.

Vorlagebericht

In den letzten Jahren wurde Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an fast allen Mittelschulen des Landkreises Amberg Sulzbach, am Sonderpädagogischen Förderzentrum, am Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg, an zwei Grundschulen in Sulzbach-Rosenberg sowie mittlerweile auch an der Walter-Höllerer-Realschule Sulzbach-Rosenberg installiert.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie stetig gefordert und der Bedarf an dieser niederschwelligen Form der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen nimmt weiterhin zu. Auch die aktuellen Krisen bedrücken vielfältig und strapazieren das Gefüge.

Den Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen kommt gerade in dieser Zeit eine tragende, ausgleichende und entlastende Rolle zu, da sie Schüler*innen in schwierigen Zeiten begleiten und individuelle Problemlagen in einem vertrauensvollen Rahmen bearbeiten können.

Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie – Erfahrungen junger Menschen während der Corona-Pandemie im Winter 2021 des Forschungsverbunds "Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit" verzeichnet als markant:¹.

"Unterschiede in den Belastungen hängen nach den Ergebnissen unserer Studie u.a. mit den verfügbaren finanziellen Mitteln und Ressourcen der jungen Menschen zusammen. Für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Geldsorgen seit der Pandemie gestiegen sind, fallen die Belastungen, Zukunftsängste und Unsicherheiten gravierender aus."

Jugendliche und junge Erwachsene, denen offene Räume fehlen und die ihren Hobbies nicht nachgehen können, geben ebenfalls an, erheblich belastet zu sein. Deutlich wird in den Ergebnissen, dass soziale und psychische Belastungen sowie Zukunftsängste dadurch beeinflusst werden, welche Optionen Jugendliche haben, mit ihren Krisenkonstellationen umzugehen und wer ihnen dabei hilft.

Der Wandel des gesellschaftlichen Umfelds, der Familienstrukturen und der sozialen Bindungen hat Auswirkungen auf die Situation der Schüler*innen. Dies ist auch an der **Dr.-Heinrich-Stromer-Grundschule Auerbach** nicht zu bestreiten.

Derzeit besuchen knapp 326 Schüler*innen in insgesamt 12 Klassen die Grundschule. Der Anteil an Schüler*innen mit Migrationshintergrund liegt dabei bei rund 21%.

Seit Beginn der Ukrainekrise sind die sozialen und emotionalen Belastungen der jungen Menschen, wie an anderen Schulen, ebenfalls weiter gestiegen.

18% der Grundschüler*innen sind von Trennung/Scheidung der Eltern betroffen und in jeder Klasse finden sich im Schnitt 3 bis 6 Kinder, deren Familie durch Armut belastet ist.

Darüber hinaus gab es im Schuljahr 2021/22 sechs Fälle von Schulverweigerung, z.T. begründet auf Schulangst.

Die Schulleitung der Grundschule sieht einen hohen Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung, um den Schüler*innen bei auftretenden Problemlagen und in akuten Konfliktsituationen umgehend und angemessen zur Seite stehen zu können und somit individuelle Schwierigkeiten frühzeitig erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Gerade an den Grundschulen sei dies umso wertvoller, da einer negativen bzw. risikobehafteten Entwicklung im späteren Lebensverlauf effektiv vorgebeugt werden könne.

Statistisch gesehen kann man feststellen, dass sich 2021 die Anzahl der gewährten Sozialpädagogischen Familienhilfen in Auerbach gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Lag der Eckwert, also die Zahl der gewährten Hilfe/ 1000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe, im Jahr 2019 noch bei 3,8, stieg er 2020 auf 4,5 und 2021 auf 10,3. Auffällig ist auch, dass sich die Anzahl der Vorgänge im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung mehr als verdoppelt hat. Suchten im Jahr 2020 rund 10 Eltern Unterstützung im Rahmen der Trennung waren es 2021 25 Vorgänge.

Von den Berätungsangeboten für strafunmündige Kinder entfallen im Jahr 2021 20% der Vorgänge auf Auerbach.

Auch die **Mittelschule Auerbach** mit knapp 188 Schüler*innen in 11 Klassen weist einen deutlichen Bedarf an einer Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen auf.

In den Jahren 2012 bis 2017 war an der Mittelschule Auerbach bereits eine Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen tätig, die auch in dieser Zeit hohe Fallzahlen aufwies. Aus personellen und strukturellen Gründen musste die Maßnahme jedoch beendet werden.

Trennung und Scheidung der Eltern, Migrationshintergrund und schulische Schwierigkeiten sind die hauptsächlichen Belastungen, von welchen eine große Anzahl an Schüler*innen betroffen sind.

Die Schulleitung der Mittelschule Auerbach sieht die Schwerpunkte einer Jugendsozialarbeit an der Schule vor allem in der Unterstützung bei sozial-emotionalen Belastungen und im Umgang mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und Aggressivität einzelner Schüler*innen.

¹ Sabine Andresen, Anna Lips, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Johanna Wilmes, **Verpasst? Verschoben? Verunsichert?** Junge **Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie**, Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie – Erfahrungen junger Menschen während der Corona-Pandemie im Winter 2021

An der **Mittelschule Ensdorf** habe sich in den letzten Jahren ebenfalls ein steigender Bedarf an Beratung der Schüler*innen entwickelt, der durch die Lehrerschaft nicht mehr in ausreichendem Maße abgedeckt werden kann.

Insgesamt werden an der Schule 114 Schüler*innen in 5 Klassen beschult.

Im vergangenen Schuljahr mussten 10 Verweise ausgestellt werden, darunter die Hälfte als verschärfter Verweis. Auffälligkeiten im Verhalten der Schüler*innen sowie im sozialen Umgang nehmen aktuell zu. Die Schulleitung sieht sich mit einer hohen Belastung konfrontiert, da sie mittlerweile fast täglich mit Verhaltensproblemen und akuten Krisen einzelner Schüler*innen umgehen müsse.

Knapp 23% der Schüler*innen sind zudem mit der Trennung/Scheidung der Eltern konfrontiert oder leben in einer Ein-Eltern-Familie. Auch diese Thematik kann zu einer Belastung der jungen Menschen beitragen.

Durch den Einsatz einer JaS-Fachkraft könnten nach Einschätzung der Schulleitung die soziale Integration und die Persönlichkeitsentwicklung benachteiligter Schüler*innen gefördert und dem steigenden Unterstützungsbedarf insgesamt Rechnung getragen werden.

Der allgemeine Sozialdienst des Kreisjugendamtes berichtet ebenso, dass für die Mittelschule Ensdorf eine JaS Fachkraft durchaus sinnvoll und erforderlich sei. Viele Jugendliche, die aktuell im Sozialdienst betreut werden, hätten schon frühzeitig an diese niederschwellige Form der Unterstützung angebunden werden und kritische Fallverläufe somit unter Umständen verhindert werden können.

Viele der Kinder und Jugendlichen sowohl in Auerbach als auch in Ensdorf sind von verschiedenen Indikatoren betroffen und somit mehrfach belastet. Die Auswirkungen, die gerade auch durch die Corona-Pandemie bedingt sind, werden sich statistisch erst noch in den nächsten Jahren zeigen. Die damit einhergehenden Veränderungen und Situationen trugen und tragen immer noch ganz grundlegend zu einer Erhöhung der Zahlen belasteter Schüler*innen bei. Aktuelle Kinder- und Jugendstudien lassen hier aber bereits vermuten, dass ein massiver Mehrbedarf an pädagogischer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu decken sein wird.

In den drei genannten Schulen führen die steigenden Schülerzahlen, die Veränderungen im sozialen Gefüge und die Intensität der Einzelfallarbeit zu einem entsprechend zunehmenden Bedarf an niederschweltiger Beratung und Unterstützung in Form der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der genannten Ausführungen die Ausstattung der Grund- sowie der Mittelschule Auerbach und der Mittelschule Ensdorf mit jeweils 50% einer Vollzeitstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bei Feststellung des Bedarfs wie vorgeschlagen wird die Verwaltung bei der Regierung der Oberpfalz die staatliche Förderung klären, um den Start zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.

Beschlussvorlage

		<u>Μ</u> oπentil		L		öffentlich
	gebiet - Sachbearbeiter				Patum	
42 -	Regierungsrat Thomas Schieder			3	1.10.202	2
Betre	ff			A	nlagen	
ge ste Än	reinbarung zwischen dem Landkrendfürsorge der Diözese Regensbulle für Kinder, Jugendliche und Elt derung	ırg über die Förderung de	r Beratung	Ju- 1 s- e	Entwurf inbarung	einer Ver-
per	atungsfolge					
Nr. ——	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Bel elnstimmig	ratungser geändert	rgebnis Gegensümmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	. 4			
				,		

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Landrat wird ermächtigt, mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg eine Vereinbarung über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Amberg zu schließen.

Vorlagebericht

Die Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg (KJF) ist Träger von Erziehungsberatungsstellen mit Ausnahme des Landkreises Neumarkt für alle Landkreise und Städte in der Oberpfalz und stellt dieses Beratungsangebot damit flächendeckend sicher.

Finanziert werden die Beratungsstellen durch Zuschüsse des Freistaats Bayern und der Kommunen, sowie durch einen Eigenanteil, den die KJF einbringt. Konkret für die Beratungsstelle in Amberg, die die Region Amberg/Amberg-Sulzbach versorgt, übernimmt die KJF bisher 20 % der Kosten. Vom restlichen Aufwand wird der staatliche Zuschuss abgezogen und der dann verbleibende Betrag wird nach Inanspruchnahme zwischen der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach aufgeteilt. Daneben unterhält die KJF für den Landkreis insgesamt einen Stellenanteil von 100 % einer Vollzeitstelle zur ortsnahen Versorgung, die bislang nicht staatlich gefördert wird (50 % in Auerbach, 50 % mit Sprechzeiten in Gemeinden des Landkreises).

Rechtsgrundlage für den Eigenanteil ist § 74 Abs. 1 Halbs. 2 Nr. 4 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freie Jugendhilfe unter anderem dann fördern soll, wenn der Träger der freien Jugendhilfe eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Die Höhe dieses Eigenanteils ist gesetzlich nicht geregeit.

Ende des Jahres 2021 ist die KJF an die Kommunen herangetreten und hat geltend gemacht, dass der Eigenanteil in der bisherigen Höhe aufgrund von Kostensteigerungen und gleichzeitig Einnahmeausfällen nicht mehr getragen werden kann. In gleicher Weise haben sich auch andere Träger von Erziehungsberatungsstellen bayernweit artikuliert.

In der Oberpfalz hat man sich zwischen den Jugendämtern und mit der KJF dahingehend abgestimmt, dass eine oberpfalzweit einheitliche Lösung verhandelt werden soll. Ziel ist es, die Vielfalt der Modalitäten in der Oberpfalz (von 0 – 20 % Eigenanteil für die einzelne Personalstelle) aufzulösen und die Förderkulisse zu harmonisieren.

Als Ergebnis der Verhandlungen hat man sich mit der KJF verständigt, dass künftig für alle Stellen vorbehaltlich der Beschlussfassung der maßgeblichen Gremien der Kommunen ein einheitlicher Eigenanteil von 10 % gelten soll. Dies ist ein Wert, der sich bei transparenter Darstellung durch die KJF als angemessen erweist, der sich im Wesentlichen deckt mit einschlägigen Kommentarmeinungen zum SGB VIII und gegen den auch der Bayerischen Landkreistag als Kommunaler Spitzenverband keine Einwände erhoben hat.

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach bedeutet dies bereinigt Mehrkosten in Höhe von ca. 23.000,- €. Wenn der Zuschuss für das Jahr 2023 nochmal höher anzusetzen ist, so liegt dies an den allgemein steigenden Personalkosten und der Preissteigerung und speziell für die Beratungsstelle in Amberg an den steigenden Mietkosten. So zieht die Erziehungsberatungsstelle von der Dreifaltigkeitsstraße in neue Räume in die Regensburger Straße um. Die Miete wiederum wurde seitens der Stadt Amberg als ortsüblich erkannt und ist damit zu akzeptieren.

Vereinbarung

Zwischen.

dem Landkreis Amberg-Sulzbach vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger

und

der Katholischen Jugendfürsorge der Dlözese Regensburg e.V. vertreten durch Herrn Direktor Michael Eibl

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Die Katholische Jugendfürsorge unterhält in 92224 Amberg, Drelfaltigkeitsstraße 3, eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Sorge-/Erziehungsberechtigte aus der Stadt und dem Landkreis. Der Beratungsstelle sind weitere Außenstand-orte/Außensprechstellen zugeordnet.
- 2. In der Beratungsstelle werden insbesondere folgende Leistungen angeboten:
 - Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (§ 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 27, 36, 41 SGB VIII)
 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)
 - Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
 - Beratung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)
 - Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
 - Beratung bei Eingliederungshilfe f
 ür seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),

insb. jeweils auch in der Form des niedrigschwelligen Zugangs nach § 36a Abs. 2 SGB VIII.

Die Tätigkeiten umfassen dabei auch das Angebot von Beratungen und Informationsgesprächen in den Außenstellen, den Aufbau und die Pflege der Kontakte mit Schulen, Kitas, ggfs. weiteren Stellen vor Ort.

Die Erziehungsberatungsstelle unterstützt bei Bedarf das Jugendamt fachlich (ggfs. gemeinsame Interventionen, Mitarbeit der Beratungsstelle an Hilfeplanungen, fachliche Stellungnahmen (soweit das erforderliche Einverständnis der Betroffenen vorliegt).

3. Die Aufgaben, die Arbeitswelse und die Ausstattung der Beratungsstelle richten sich zur Sicherung der Qualität insbesondere nach den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen vom 14. März 2022 Az. V2/6523.01-1/23 und nach den Fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII vom 22.7.2020.

Die Katholische Jugendfürsorge stellt eine ganzjährige Öffnung der Erziehungsberatungsstelle mit ausreichendem Fachpersonal sicher.

Im Interesse einer wirkungsvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit, treffen sich zudem mindestens einmal jährlich Vertreter der Vertragspartelen zu einem Kooperations-/Reflexionsgespräch.

- 4. Die Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge steht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allen Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen, Eltern und anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten aus der Stadt und dem Landkreis zur Verfügung.
- 5. Aufnahme und Beratung erfolgen ohne Ansehen von Konfession und sozialer Herkunft. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, Anonymität und Vertraulichkeit werden gewahrt. Bzgl. des Schutzes von Daten gelten die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 6. Vom Jugendamt mit fachlicher Begründung/Indikation vermittelte Ratsuchende erhalten schnellstmöglich einen ersten Gesprächstermin. Über Klienten, die vom sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamtes an die Beratungsstelle vermittelt wurden, erhält der sozialpädagogische Fachdienst mittels des beiliegenden Formblattes (s. Anlage) Informationen. Soweit bei selbstaufsuchenden Personen die Hilfestellung durch das Jugendamt als notwendig erachtet wird, hat die Beratungsstelle nach beiliegendem Formblatt zu unterrichten (s. <u>Anlage 1</u>). Dies gilt auch zur Abklärung von Doppelberatungen.
- 7. Der Landkreis und die Katholische Jugendfürsorge sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zu. Die Beratungsstelle arbeitet eng mit dem sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamtes zusammen. Bei einem Austausch zu Einzelfällen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung insb. der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - Die Zusammenarbeit lässt die Selbständigkeit der Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur unberührt.
- 8. Die Katholische Jugendfürsorge legt bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Landkreis ihren Zuschussantrag für das nächste Haushaltsjahr mit den voraussichtlichen Gesamtelnnahmen und -ausgaben, gegliedert nach Personalund Sachausgaben, sowie einen Finanzpian vor, der des Einvernehmens des Landkreises bedarf.

 Die Ermittlung der Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Gesamtkosten. Diese setzen sich zusammen aus den Personal- und den Sachkosten. In den Personalkosten sind

alle staatlich geförderten Fachkraftstellen für die Grundbesetzung der Beratungsstelle, alle staatlich geförderten Stellen für aufsuchende Arbeit,

die seitens des Landkreises zusätzlich geschaffenen Fachkraftstellen,

sonstige vereinbarte Stellen für Praktikant*innen sowie Verwaltungs- und ggfs. Reinigungskräfte

sowie die zentralen Personalkosten des Trägers berücksichtigt (s.a. Anlage 2/Beispiel).

Von den anerkannten Gesamtkosten wird von der Katholischen Jugendfürsorge eine freiwillige Eigenleistung von 10 % übernommen.

Nach Abzug

- der Eigenleistung des Trägers,
- des Staatszuschusses zu den zuwendungsfähigen Personalkosten und
- etwaiger Leistungen Dritter

wird der verbleibende Restbetrag von der Kommune übernommen (aufgeschlüsselt nach den Fallzahlen der Inanspruchnahme bei Beratungsstellen, die für Stadt und Landkreis zuständig sind).

10. Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Vertragspartner wird der Kostenanstieg auf das Notwendigste (z. B. Tarif- und Betriebskosten) begrenzt. Kostensteigerungen - soweit diese von der Katholischen Jugendfürsorge beeinflussbar sind - bedürfen der vorherigen Absprache. Die Katholische Jugendfürsorge sichert eine sparsame und kostenbewusste Wirtschaftsführung zu. Die Einstellung weiteren Personals oder eine Ausweitung der Arbeitsstunden des derzeit beschäftigten Personals bzw. des Arbeitsfeldes erfordert das vorherige Einvernehmen der des Landkreises; ebenso eine übertarifliche Eingruppierung von Mitarbeitern.

Eine Neubesetzung der Leitung erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis.

Der Träger der Einrichtung gewährt dem Landkreis auf Verlangen ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Buchführungsunterlagen der Beratungsstelle.

- 11. Der Landkreis wird seinen Anteil an den Kosten entsprechend den Festsetzungen im Haushalt zum 01.06. und 01.11. in 2 Jahresraten erbringen.
- 12. Die Katholische Jugendfürsorge sichert zu, dass die Vorgaben des § 72a SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- Ein Verwendungsnachweis und T\u00e4tigkeitsbericht ist jeweils bis 31.03. des folgenden Jahres zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis f\u00fcr den Freistaat Bayern zu erbringen.
- 14. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung werden alle bisher geschlossenen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

- 15. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 mit den Unterschriften der Vertragsparteien in Kraft und ist zunächst bis 31.12.2027 befristet. Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 16. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen rechtzeitig spätestens zum 30.6.2027
 in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung einzutreten.
 Sollte bis zum 31.12.2027 keine neue Vereinbarung abgeschlossen worden sein, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
- 17. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag und die zu ändernde bzw. zu ergänzende Norm.
- 18. Jeder Vertragspartner erhält von diesem Vertrag eine gegengezeichnete Ausfertigung.

٤

Ort, Datum	Ort, Datum
Landkreis Amberg-Sulzbach	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

<u>Träger:</u>
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Vereinbarung

der Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. mit Sitz in Amberg					
und					
Herrn/Fra	U(Vorname, Name)	(Geburtsdatum)			
über					
Mitteilung	g aus der Beratung				
an das Kr	eis-/Jugendamt der Stadt/des Landkreises				
Ich bin damit einverstanden, dass die Beratungsstelle über folgende Sachverhalte Auskunft geben kann:					
Einverständnis des /Klienten/der Klientin Auskunft der Beratungsstelle über					
	der Klient/die Klientin hat sich an unserer Stelle gemeldet und ein Erstgespräch fand statt				
	der Klient/die Klientin ist bei uns noch in Beratung				
	die Beratung ist abgeschlossen				
	der Klient/die Klientin beabsichtigt, die Beratung bei Bedarf wieder in Anspruch zu nehmen				
	die Beratung wurde vonseiten des Klienten/ der Klientin abgebrochen				
Diese Inform	nationen können bei jeder Änderung der Beratung erteilt wer	den.			
Datum: _					
Unterschr	Unterschrift des Klienten/der Klientin Für die Beratungsstelle				

PS: Wenn der Klient bzw. die Klientin, die auf Veranlassung des Jugendamtes die Beratungsstelle aufgesucht hat, nicht grundsätzlich in die Weitergabe dieser Auskünfte einwilligt, teilt dies die Beratungsstelle dem Jugendamt mit.

rage	r Jugendfürsorge der Diözes	- Bassarbura - V. Odana	20 02065 D	aannehum		BEISPIEL	
aun. Orde		 	1580. 28, 93000 N				
2023	<u>-</u> -		,	••			
١.	Personalkosten für feste i	Fachkraftstellen mit Förd	erung				
ifd. Vr.	Name, Vomame	Berufsausbildung und Funktionen in der EB-Stelle	Zeh) der wöchentlichen Arbeitsstunden	Entgelt-/ Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	Beschäftigungszeitreum im laufenden Jahr (von bis)	Jahresaufwand jn Euro	staati. Festbelrag in Euro 100 %
1	N.N	DiptPsychologin	33,00 Std.	1b / 11	01.01,-31,12.2023	91.300,00 €	16,745,00 €
2	N.N.	Dipt-Padagogin	31,50 Std.	16 / 7,8	01.0131.12.2023	78.200,00 €	15.957,00 €
3	N.N.	Dipt-Peychologin	17,00 Std.	2/2	01.0131.12.2023	32.000,00 €	9.668,00 €
4	N.N.	Psychologin M.A. (Clinica) Psychology)	23,30 Sid.	2/1	01,01,-31.12.2023	45.000,00 €	11.823,00 €
5	N.N.	Soz.Päd, M.A. Erzinhungswissenschaften	32,42 Sld.	812/3	01.0131.12.2023	53.000,00 €	11.869,00 €
	Personalkosten für feste	Enchlys@stollan *ardava:	handa Arkalif mü	Fördenes			
B Lfd.	Name, Vomame	Berufasuabildung	Zahl der	Enigett-/	Beschäftigungszeitraum	Jahresaufwand	steall, Festbetrag
Nr.	kstte' Aburnie	und Funktionen In der EB-Stelle	wöchentlichen Arbeitsslunden	Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	im laufenden Jahr (von bis)	in Euro	în Euro 100 %
1	N.N.	Dipi. Sozialpädagogin	19,50 SId.	S12 / 2,3	01.0131.12.2023	31.500,00 €	7.150,00 €
2	N.N.	Dipl.Sozialpildagoge/in	19,50 SId.	S12/6	01.0131.12.2023	42.000,00 €	7.150,00 €
_			. I amaltinatalDhad		•		
C Lfd.	Personalkosten für sonst Name, Vorname	Berufaausbiktung	Zahi der	Entgelt-/	Beschäftigungszeitraum	Jahresaufwand	stand. Fesibetrag
Nr.	Matin, Acidenia	und Funktionen In der EB-Stelle	wöchentlichen Arbeitsstunden	Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	im laufenden Jahr (von bis)	in Euro	in Euro 100 %
1	N.N.	Schuljugendberater	5,78 Std.	S12 / 6	01.0131.12.2023	11.000,00 €	- €
2	N.N.	Schuljugendberaler	5,78 Sid.	S12 / 6	01.0131.12.2023	11.000,00 €	- €
_	Davis and known for noon	liana Damanai					
D Lfd.	Personalkosten für sons Name, Vomame	Berufsausbildung	Zahl der	Enigelt-/	Beschäftigungszeitraum	Jahresaufwand	stanti. Feelbetrag
Nr.		und Funktionen in der EB-Stelle	wöchentlichen Arbeitsstunden	Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	im laufenden Jahr (von bis)	in Euro	in Euro 100 %
1	N.N.	Teamassistentin	39,00 Std.	6b / 10	01.0131.12.2023	58.472,00 €	· •
2	N.N.	Raumpflege, Reinigung	19,50 Sid.	10/6	01,01,-31.12.2023	19.700,00 €	. e
3	Praktikant				01.0131.12.2023	4.800,00 €	- €
4	Zentrale Personsi-u.SK	Referat, Verwaltung EDV, Finanz-u.Gehalts- buchhaltung	ante liig		01.0131.12.2023	14.000,00 €	. €
E	Sachkosten						
1	Laufende Sach -u. Balriebsk	osten sowie einmalige Kosla	n (z.B. Ergánzung .)	<u> </u>	66.500,00 €	
	:.			<u></u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
m· ·	AMTAUFWAND Personal	und Sachkosten				556.472,00 €	79.162,00 € Summe staati.Fesibetraç
abz	I. Antell KJF 10 %					55.647,20 €	
á	l. Staall. Zuschuss (93% vo			73.620,68	Variable		
Ante	ill Landkreis / Stadt		;	's	Night will the	427.204,80 €	

Ergänzend ggfs, Sonderverrochnung von Stellenantellen, sofern Stadt/Landkrols unterschiedliche Stellenausstattung haben.

Beschlussvorlage

		⊠ öffentli	ch] nichtö	ffentlich	
Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 - Regierungsrat Thomas Schieder					Datum 31.10,2022		
Zw	Betreff Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg über die Führung der Amtsvormundschaften Anlagen 1 Entwurf einer Zweckvereinbarung						
Bera	atungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	ratungser geändert	gebnis Gegenstimmen	
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	5				
2.	Kreistag	12.12.2022					
\boxtimes							

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Landrat wird ermächtigt, mit der Stadt Amberg eine Zweckvereinbarung über die Führung der Amtsvormundschaften wie im Entwurf vorgelegt zu schließen.

Vorlagebericht

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII in Verbindung mit § 55 SGB VIII und §§ 1779 und 1786. 1787 BGB, sowie § 1913 BGB gehört die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu den Aufgaben des Jugendamts.

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem SkF Amberg e.V., der vom Bayerischen Landesjugendamt als Vormundschaftsverein gem. § 1774 BGB anerkannt wurde, führt der SkF die bestellten Vormundschaften und Pflegschaften.

Die gesetzlichen Amtsvormundschaften (Vormundschaften für die Kinder minderjähriger Eltern) wiederum können nicht von Einzelpersonen oder Vereinen wahrgenommen werden. Diese obliegen ausschließlich dem Jugendamt.

Nachdem sich die Zahl dieser gesetzlichen Amtsvormundschaften laufend auf einzelne Fälle beschränkt, wurden sie bislang dem Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren zur Erledigung übertragen und die dortigen Kolleginnen wurden nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SAGB VIII intern zu Vormündern bestellt.

Als Ausfluss des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht die ab 01.01.2023 in Kraft tretende Regelung des § 55 Abs. 5 SGB VIII vor, dass die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Eine Erledigung durch Mitarbeiter*innen, die gleichzeitig mit anderen Aufgaben betraut sind, ist somit nicht mehr zulässig.

Folglich ist dieser Bereich angesichts der beschriebenen Struktur innerhalb des Kreisjugendamts Amberg-Sulzbach nicht mehr sinnvoll regelbar, da der durchschnittliche Zeitanteil von 5 Wochenstunden niemals durch eine Fachkraft, die keine anderen Aufgaben übernehmen darf, so organisiert werden kann, dass ein bedarfsgerechter Einsatz gewährleistet ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit zu nutzen, mit der Stadt Amberg eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 und 7 KommZG zu schließen und damit die Aufgaben und Befugnisse der gesetzlichen Amtsvormundschaften der Stadt Amberg gegen Ersatz der Kosten (jährliche Kosten ca. 10.000,-€) zu übertragen.

Das Familiengericht wurde über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und hat keine Einwände. Die notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung der Regierung der Oberpfalz ist beantragt.

Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,

und

der Stadt Amberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach überträgt der Stadt Amberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG mit Wirkung vom 01.01.2023 für die Fälle, in denen die Beschlussfassung über den Eintritt der Amtsvormundschaft durch das Familiengericht nach dem 01.01.2023 erfolgt, die Aufgabe, in bis zu 5 Fällen gleichzeitig die gesetzlichen Amtsvormundschaften des Jugendamts gem. §§ 1786, 1787 BGB zu führen. Die Stadt Amberg hält zur Aufgabenerfüllung pauschal 5 Personalstunden pro Woche vor.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse und Pflichten, die mit der Ausübung der Vormundschaften verbunden sind und die sich aus den Regelungen des BGB (insbesondere § 1786 ff. BGB) und des SGB VIII (insbesondere §§ 55 – 58 SGB VIII) ergeben, auf die Stadt Amberg über (Art. 8 Abs.1 KommZG).

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Amberg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten Kostenersatz vom Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (2) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung nach § 1 werden vom Landkreis Amberg-Sulzbach vollumfänglich refinanziert. Grundlage sind die tatsächlich anteilig für die 5 Wochenstunden anfallenden Personalkosten für eine Fachkraft, die zur Führung von Vormundschaften qualifiziert ist (Beamter*in der 3. QE bis A11, Angestellte*r mit BL II bis EG 10, Dipl.Sozialpädagog*innen FH oder Sozialpädagog*innen BA bis S12 TVöD).
- (3) Die Rechnungslegung durch die Stadt Amberg erfolgt jeweils zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Rechnungslegung enthält die Information über die Anzahl der Fälle und die Dauer der einzelnen Fälle im Abrechnungsjahr.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.
- (3) Die Vereinbarungspartner informieren nach Genehmigung der Zweckvereinbarung gemeinsam das Familiengericht in Amberg.

Amberg, den	Amberg, den
Richard Reisinger	Michael Cerny
Landrat	Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

		⊠ öffentli	ch] nichtö	iffentlich
	gebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder				atum .10.2022	2
Betre Mo	ff odellprojekt zur Einführung eines V	erfahrenslotsen nach § 1	0b SGB VII		Magen Konzepi	i .
Ber	atungsfolge					
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	atungser geändert	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	6			
2.						
	D b l b l	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	.4:		:- D	-blues\

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist Modellstandort zur Erprobung der Aufgabenerfüllung von Verfahrenslotsen.

Vorlagebericht

Am 01.01.2024 tritt § 10b SGB VIII in Kraft. Dieser sieht vor, dass junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistung einen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen haben.

Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Erbracht wird diese Leistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Daneben ist es Aufgabe des Verfahrenslotsen, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen. Dazu berichtet er halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehaträgern.

Diese komplexe Aufgabenstellung, die umfassende Kenntnisse des Reha-Rechts und gleichzeitig ein pädagogisches Verständnis für die Belange der Betroffenen voraussetzt, soweit es um die Beratung, Begleitung und Unterstützung geht, und die den Transformationsprozess hin zur inklusiven Jugendhilfe (einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ab 2028) begleiten und gestalten soll und bis dahin die Schnittstellen bereinigen helfen soll, wirft vielfältige Fragen auf.

Letztendlich geht es darum, ein praxisnahes und praktikables Aufgabenprofil zu beschreiben, um den effizienten und gewinnbringenden Einsatz von Verfahrenslotsen zu gewährleisten.

So hat man sich in Bayern dafür entschieden, 10 Modellstandorte zu fördern. Das Landkreis Amberg-Sulzbach hat sich mit beigefügtem Konzept beworben und das Entscheidungsgremium (Vertreter*innen des Landesjugendhilfeausschusses, der Kommunalen Spitzenverbände, des Bayer. Landesjugendamts, des StMAS) hat entschieden, Amberg-Sulzbach als Modellstandort zu fördern. Konkret beläuft sich die Förderung auf einen Zuschuss in Höhe von 75.000,- €.

Die Stelle ist als Stabsstelle der Jugendamtsleitung organisiert und wird mit 2 erfahrenen Kolleg*innen besetzt (80 % SozPäd und 20 % Beamtin der 3. QE).

Mit dem Projekt konnte im November 2022 mit insgesamt 60 % der Vollzeitstelle begonnen werden und kann ab 01.03.23 auf 100 % aufgestockt werden.

Das Projekt wird vom Bayerischen Landesjugendamt begleitet.

KONZEPTSKIZZE

MODELLPPROJEKT VERFAHRENSLÖTSE IM LANDKREIS AMBERG-SULZBACH

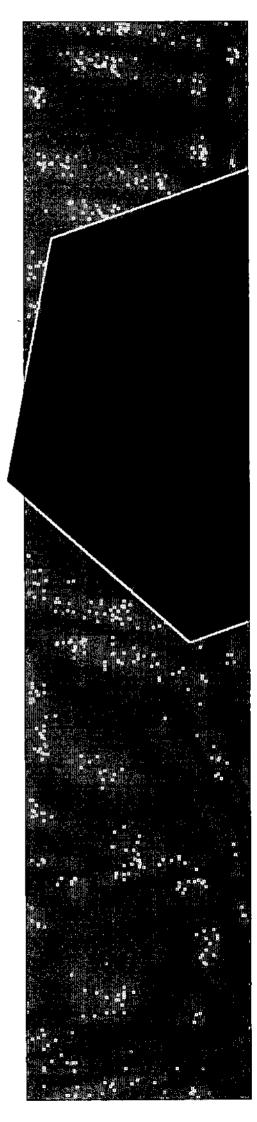


GRUNDLEGENDES

Der Landkreis Amberg-Sulzbach liegt im Westen des Regierungsbezirks Oberpfalz und gehört zur Planungsregion Oberpfalz-Nord. Er umfasst 27 Gemeinden und hat rund 103.000 Einwohner.

Die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist ein Meilenstein für die Gleichbehandlung von Kindern und mit Behinderung. Das Jugendlichen und ohne Zusammenführen nicht nur von Leistungen, sondern auch inklusives Gestalten der Anspruch an ein Rahmenbedingungen und Strukturen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist Chance und Herausforderung zu aleich. Im Kontext einer sich stetig und immer schneller wandelnden Umwelt und Gesellschaft, müssen Strukturen ganzheitlich betrachtet und agil entwickelt werden. Der Verfahrenslotse soll in den Systemen Jugend- und Eingliederungshilfe sowie deren Schnittstellen zu anderen Bereichen durch partizipative, innovative Ansätze und Methoden eine trag- und anpassungsfähige Struktur entwickeln und etablieren.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird daher eine Anbindung des Verfahrenslotsen an die Jugendhilfeplanung forciert. Dies hat zum Ziel sowohl die Leistungsstruktur, als auch die Leistungsqualität aufeinander abzustimmen, bestehende Angebote miteinander zu verzahnen bzw. diese mit den beteiligten Trägern und Selbsthilfegruppen weiterzuentwickeln.



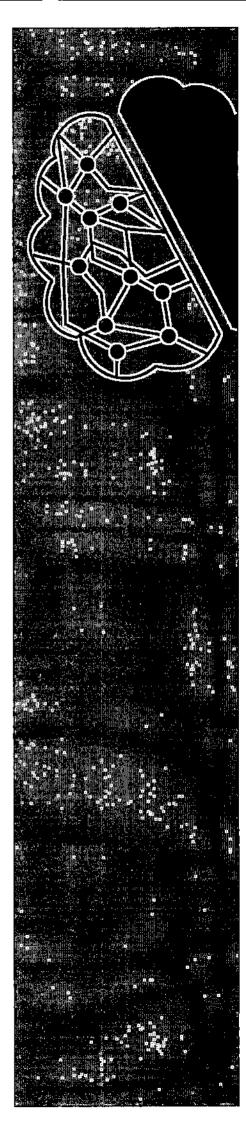
INHALTLICHE AUSRICHTUNG

Gestaltung der Einzelfallberatung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII – Verhältnis zu anderen Beratungsangeboten

Es wird durch den Verfahrenslotsen ein Wissensmanagement innerhalb des Jugendamtes aufgebaut, welches es möglich macht, dass die Beratung nach § 10b Abs. 1 SGB Vill durch die am Sozialraum orientierten Fachkräfte im Sozialdienst erfolgt. Bislang Allaemeinen zentriertes Wissen muss für die gesamte Organisation verfügbar sein und sich zu Organisationswissen entwickeln. Ziel muss sein, alle Mitarbeiter:innen mittelfristig als Verfahrenslotsen für die Beratungsleistung zu qualifizieren. Um dem inklusiven Gedanken Rechnung zu tragen, benötigt es Hilfen aus einer Hand, um Kinder, Jugendliche und ihre Familien bedarfsgerecht zu unterstützen. Fachkräften im Jugendamt muss das Wissen zur Verfügung stehen, das sie hierfür benötigen.

Dabei werden die Anbieter bestehender Angebote nach § 106 SGB IX und die EUTB partnerschaftlich miteinbezogen und ein aufeinander abgestimmtes Netzwerk an Beratungsangeboten entwickelt, dessen Qualität und Reichweite regelmäßig evaluiert werden soll. Auch die Prämisse des KJSG, dass Beratungsangebote künftig im sozialen Nahraum von Familien erfolgen sollen, lässt sich somit verstärkt in den Fokus rücken.

Dieser Ansatz bietet die Möglichkeit mit aktuell und zukünftig knappen Personalressourcen umzugehen und die Aufgabe möglichst nachhaltig in der Jugendhilfestruktur zu verankern.



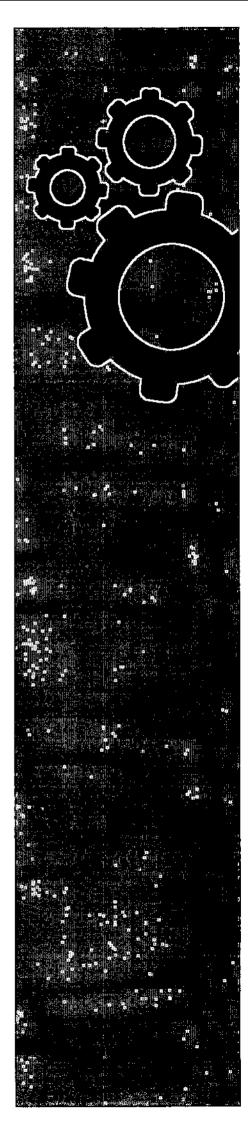
INHALTLICHE AUSRICHTUNG

Systembezogene Unterstützung des Jugendamtes – Unterstützung bei der Zusammenführung von Leistungen / Kooperationen mit Leistungsträgern und Angeboten nutzen und (weiter)entwickeln

Im Landkreis Amberg-Sulzbach hat die Anbindung des Verfahrenslotsen an den Bereich der Jugendhilfeplanung zum Ziel sowohl die Leistungsstrüktur, als auch die Leistungsqualität aufeinander abzustimmen, bestehende Angebote miteinander zu verzahnen bzw. diese mit den beteiligten Trägern und Selbsthilfegruppen partizipativ weiterzuentwickeln.

Die Aufgabenstellung nach § 10 b Abs.2 SGB VIII soll durch einen gemeinsamen Innovationsprozess der Jugend- und Eingliederungshilfe erfüllt werden, der zum Ziel hat, bestehende separate Leistungssysteme, insbesondere anderer Rehabilitationsträgern, aus einem inklusiven Gedanken heraus gemeinsam neu zu entwickeln und bis 2028 im Landkreis Amberg-Sulzbach zu etablieren. Hierzu werden die bestehenden Leistungen der Jugendhilfe, die Leistungen der Eingliederungshilfe und die bestehenden Strukturen in den Blick genommen und in Bezug auf ihren flexiblen Einsatz sowie ihr Ineinandergreifen weiterentwickelt. Ein elementarer Punkt hierbei ist der Abbau von Barrieren, die durch das System bedingt sind.

Dieser Ansatz ist zwar sehr viel weitreichender, als es die Formulierung des Gesetzes vorsieht, aus unserer Sicht aber notwendig, um eine nachhaltige Struktur sicherzustellen.



en

Zugang zu Betroffenen/Leistungsberechtigten und Familien

Grundlegend ist der Aufbau einer gelingenden Angebots- und Informationsstruktur für Betroffene und ihre Familien. Hierzu soll gemeinsam mit den entsprechenden Selbsthilfegruppen, den Experten der Träger vor Ort sowie dem gemeinsamen Bündnis Inklusion der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach sinnvolle Strukturen erörtert werden und die Informationskanäle auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft und ggf. verändert werden. Die Informationen sollen auch durch die Gemeindeverwaltungen im sozialen Nahraum verortet werden.

Der Zugang wird dabei von Kinder- und Jugendarbeit, über Familienbildung, Kindertageseinrichtungen und den Leistungsbereich gedacht. Eine funktionierende Struktur, in der Systembarrieren unter die Lupe genommen werden, ist Basis für die Entwicklung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.



Künftige Umsetzung der Lotsenfunktion

Der Verfahrenslotse soll insoweit planerisch ausgerichtet sein, als bereits jetzt ein gelingender Übergang der Leistungssysteme geschaffen werden kann. Hierzu bedarf es einer individuellen örtlichen Ausgestaltung der Strukturen und einer Basis für die unabhängige Beratung von Betroffenen und ihren Familien. Bestehende Befürchtungen, Stolpersteine und Barrieren müssen thematisiert werden, das bereits vorhandene Wissen aus Eingliederungshilfe und Jugendhilfe gebündelt und z.T. neu gedacht werden. Um diese Herausforderung meistern zu können, benötigt es einen integrierten, partizipativen und agilen Planungsprozess. Der Verfahrenslotse soll neben dem bedarfsgerechten Umbau der Struktur das für die Beratung notwendige Wissen zusammentragen und bündeln. Nur so kann aus unserer Sicht die Basis geschaffen werden, dass auch nach 2027 die Aufgabe nach § 10a SGB VIII durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgen kann und durch die sozialräumliche Ausrichtung die Beratung im und für den jeweiligen sozialen Nahraum gesichert ist.

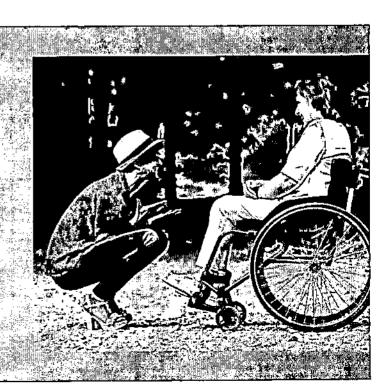


Künftige Kooperationen mit den Bezirken

Aktuell geht man in der Oberpfalz davon aus, dass die Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in Zukunft dezentral von den Jugendämtern übernommen werden. Somit würden die Bezirke zuständig bleiben für den Bereich der Erwachsenen.

Für unseren Projektprozess bedeutet das, dass in den Umgestaltungsprozess der Leistungen das Wissen und die Erfahrung des Bezirks als Partner genutzt wird. Darüber hinaus gilt es den Übergang zwischen den Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und des Bezirks im Sinne eines gelingenden Schnittstellenmangements zu gestalten.

GEMEINSAM
BARRIEREN
ABBAUEN



Berufliche Qualifikation und persönliche Eignung der eingesetzten Fachkräfte

M.A. Soziale Arbeit, Dipl. Soz. Päd. (FH) oder vergleichbar. Mehrjährige Berufserfahrung in der Fallarbeit im Bereich der Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe, Erfahrung in Jugendhilfeplanung, Beratung und oder Organisationsentwicklung.

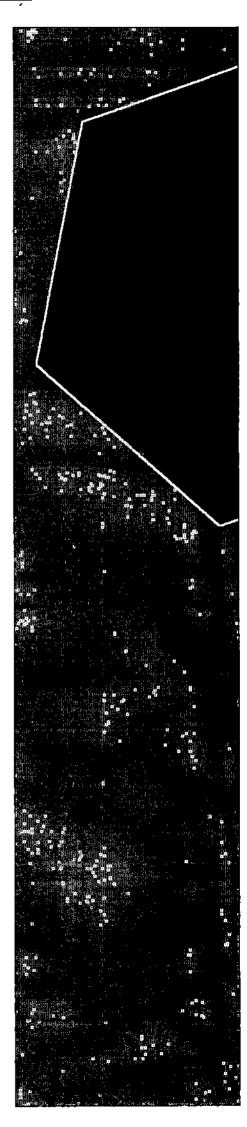
Ansiedelung im Jugendamt und Arbeitsplatz

Organisatorisch wird der Verfahrenslotse angebunden an die Stabstelle Jugendhilfeplanung der Jugendamtsleitung. Diese nutzt derzeit ein Modell mobilen Arbeitens ergänzt um flexibel nutzbare Räumlichkeiten in den verschiedenen Liegenschaften der Landkreisverwaltung. Verfahrenslotse soll diese Möglichkeit haben, da somit räumliche Möglichkeiten und barrierefrei vielfältige Zugänge ebenso wie leicht erreichbare Örtlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Funktion der Einzelfallberatung gem. § 10 b Abs. 1 SGB VIII, die durch den Allgemeinen Sozialdienst stattfinden soll, kann ebenfalls in diesen Räumlichkeiten bzw im Außendienst erfolgen.

Einbeziehung von Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen gem§ 4a SGB VIII sollen bereits in die Planung und Weiterentwicklung der Beratungstruktur eingebunden werden. Darüber hinaus sind sie in die geplante Evaluation miteinzubeziehen.

Die Teilnahme am Modellprojekt ist durch Kombination des Verfahrenslotsen mit der Stabstelle Jugendhilfeplanung sichergestellt. Im Bedarfsfall ist hier eine Vertretung sichergestellt. Die Projektstelle ist unbefristet und dient der Verstetigung des Veränderungsprozesses.



BESTEHENDE KOOPERATIONEN

AUF DIE AUFGEBAUT WERDEN KANN



- LEBENSHILFE MIT FRÜHFÖRDERSTELLEN, SVE, KITAS,
BERATUNGSSTELLE, OFFENE BEHINDERTENARBEIT, SCHULE,
TAGESSTÄTTE UND BÜRO FÜR LEICHTE SPRACHE
BERATUNGSSTELLE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND

ELTERN

- HEILPÄDAGOGISCHE PRAXIS

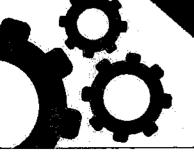
- BÜNDNIS INKLUSION VON STADT AMBERG UND

LANDKREIS AMBERG-SULZBACH MIT ALLEN PARTNERN

- OBERPFALZTREFFEN EINGLIEDERUNGSHILFE UND

JUGENDHILFE

- AGENTUR FÜR ARBEIT



Beschlussvorlage

		⊠ öffentlic	ch] nichtö	ffentlich
l -	rebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder				atum).10.2022	2
Betref	f			Ai	nlagen	
Jug	endhilfeplanung – Sachstand					
Bera	atungsfolge			'		
Nr.	Gremi um	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	atungser	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	7			
2.						
	☐ Beschlussvorschlag ☐ Kenntnisnahme (kein Beschluss)					

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand in der Jugendhilfeplanung.

Vorlagebericht

Die Jugendhilfeplanerin des Landkreises Amberg-Sulzbach, Frau Julia Schötz, unterrichtet die Jugendhilfeausschussmitglieder mittels einer Präsentation über den aktuellen Sachstand in der Jugendhilfeplanung.

In diesem Zusammenhang wird zur Vorinformation der Ausschussmitglieder auf den JUBB-Geschäftsbericht des Jahres 2021 als Datengrundlage hingewiesen, der auf der Internetseite des Landkreises unter Jugend und Familie/Dokumente (in der Seitenleiste) aufgerufen werden kann.

Beschlussvorlage

		⊠ öffentli	ch		nichtö	ffentlich
_	rebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder		_		ntum .10.2022	2
Betrefi Re;	f sist – Vorstellung der Jugendsucl	htberatung der Caritas		An	alagen	
Bera	atungsfolge					<u> </u>
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstlmmig	atungser geändert	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	8			
2.			_			
	Beschlussvorschlag	— ⊠ Kenr	ntnisnah	me (ke	in Bes	chluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der Arbeit der Beratungsstelle Re;sist der Caritas für Jugendliche mit Suchtproblemen.

Vorlagebericht

Herr Treffert, der Leiter der Fachambulanz Amberg informiert den Jugendhilfeausschuss über die Arbeit der Jugendsuchtberatungsstelle.

Beschlussvorlage

		⊠ öffentli	ch		nichtö	ffentlich
_	gebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder				atum .10.2022	2
Betrei Voi	rstellung der Fachstelle sexualisiert	e Gewalt des SkF	,	An	alagen	
Bera	atungsfolge					
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	atungser geändert	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	9			
2.						
		M 14	£		: D. =	_ la la sa a \

☐ Beschlussvorschlag

⊠ Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der Arbeit der Fachstelle sexualisierte Gewalt des Sozialdienstes katholischer Frauen.

Vorlagebericht

Die Beraterinnen Frau Marianna Neugirg und Frau Alina Benedikt stellen dem Jugendhilfeausschuss die Arbeit der Fachstelle sexualisierte Gewalt des SkF vor.

Beschlussvorlage

⊠ öffentlich] nichtö	ffentlich
	rebiet - Sachbearbeiter Regierungsrat Thomas Schieder				atum 1.10.2022	2
Betreft Sor	f nstiges, Anträge und Anregungen			As	nlagen	
Bera	atungsfolge					
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ber einstimmig	ratungser geändert	gebnis Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	28.11.2022	10			
2.			-			
	Beschlussvorschlag	☐ Kenn	ıtnisnahı	me (ke	in Bes	chluss)

Vorlagebericht